

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marcus Faber, Reginald Hanke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Pascal Kober, Alexander Müller, Frank Sitta, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Die Leitung bundesministerieller Abteilungen durch Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung) mit ruhegehaltsfähiger Zulage (Folgefragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/32060)

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Die Leitung bundesministerieller Abteilungen durch Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B6 der Bundesbesoldungsordnung) mit ruhegehaltsfähiger Zulage auf Bundestagsdrucksache 19/32060 schildert der Bundesregierung die erfragten Zahlen und Entwicklungen für Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten der obersten Bundesbehörden. In den Bundesministerien sind neben Beamtinnen und Beamten zudem sowohl tariflich wie außertariflich Beschäftigte tätig. Aus diesem Grund möchten die Fragesteller die Bundesregierung im Folgenden nach ergänzenden Informationen zu außertariflich Beschäftigten befragen.

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände ist. Ausnahmen von diesem Geltungsbereich sind unter anderem für Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, oder Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/tarifvertraege/tvoed.html>). Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, deren regelmäßiges Entgelt über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgeht, werden im Folgenden als außertariflich Beschäftigte bezeichnet.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden analog zur Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigt (AT (B 9); bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

2. Wie viele Abteilungsleiter wurden bzw. werden seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 in obersten Bundesbehörden analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigt (AT (B 6); bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

- a) Wie lange übten bzw. üben die analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter ihre Abteilungsleiterfunktion jeweils aus?

- b) Gibt es zeitliche Höchstgrenzen für die kommissarische Wahrnehmung einer Abteilungsleiterfunktion?

Wenn ja, welche, und wo sind sie normiert?

- c) Gibt es Abteilungsleiterfunktionen, die von analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern wahrgenommen werden und die im Stellenplan nicht der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (Bundesbesoldungsordnung), sondern einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet sind?

- d) Stand bzw. steht für alle analog zu den Besoldungsgruppen B 6 und B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter eine Planstelle im Haushaltsplan zur Verfügung?

- e) Bei welchen analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, mit ihnen noch vor der Bundestagswahl einen außertariflichen Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (AT (B 9)) abzuschließen?

- f) Bei welchen analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleitern plant die Bundesregierung, mit ihnen nach der Bundestagswahl einen außertariflichen Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 BBesO (AT (B 9)) abzuschließen?

3. Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

- a) Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage?

- b) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?

- c) Für welche Dauer wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?

- d) Aus welchen Titeln wurden bzw. werden die Zulagen jeweils aus dem Bundeshaushalt finanziert?

- e) Welcher Rechtsnatur waren bzw. sind die Zulagen jeweils (z. B. Amtszulage, Stellenzulage etc.)?
 - f) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
 - g) Auf welcher Rechtsgrundlage wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt?
 - h) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?
 - i) Soweit es sich um Ermessensentscheidungen handelte: Was waren bzw. sind jeweils die Gründe dafür, dass sich die Bundesregierung zur Zulagengewährung entschieden hat?
 - j) Bestand bzw. besteht jeweils ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Zulage und der Differenz des Entgelts nach AT (B 6) und AT (B 9)?
4. Wie viele der analog zur Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Angestellten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. diesen zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?
5. Wie viele der analog zu den Besoldungsgruppen B 3 und B 6 außertariflich beschäftigten Angestellten der obersten Bundesbehörden wurden bzw. sind seit Amtseinführung der gegenwärtigen Bundesregierung im Jahr 2018 zu inter- bzw. supranationalen Organisationen entsandt bzw. diesen zugewiesen (bitte nach Jahren und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?
- a) Mit wie vielen der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Beschäftigten wurde während ihrer Entsendung bzw. Zuweisung ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Bundesbesoldungsordnung B abgeschlossen (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
- Mit wie vielen davon wurde ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 6 (AT (B 6)), mit wie vielen ein höherdotierter außertariflicher Dienstvertrag analog der Besoldungsgruppe B 9 (AT (B 9)) abgeschlossen?
- b) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Angestellten erhielten bzw. erhalten eine ruhegehaltstfähige Zulage (bitte nach Jahren, und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
 - c) Wie viele der entsandten bzw. zugewiesenen außertariflich Angestellten erhielten bzw. erhalten eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
 - d) In welcher Höhe wurden bzw. werden die Zulagen jeweils gewährt (bitte nach Jahren, außertariflichem Entgelt und oberster Bundesbehörde sortiert angeben)?
 - e) Waren bzw. sind die Zulagen jeweils widerruflich oder unwiderruflich?
 - f) Erfolgte die Zulagengewährung jeweils aufgrund einer Ermessensentscheidung oder aufgrund einer gebundenen Entscheidung?

6. Wie viele der B-6-besoldeten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

7. Wie viele der B-9-besoldeten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

8. Wie viele der analog zu der Besoldungsgruppe B 6 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

9. Wie viele der analog zu der Besoldungsgruppe B 9 außertariflich beschäftigten Abteilungsleiter übten oder üben genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Nebentätigkeiten aus (bitte nach Jahren, oberster Bundesbehörde und Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht sortiert angeben)?

Wie haben sich diese Zahlen gegenüber der vorigen Bundesregierung (Kabinett Merkel III) verändert?

Berlin, den 1. September 2021

Christian Lindner und Fraktion